7. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen
vom .....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Die Vertretung im Jugendhilfeausschuss darf aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmung nur durch den persönlichen Stellvertreter wahrgenommen werden.

Artikel 2

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder der sonstigen Ausschüsse behandelt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, kann der Rat durch Beschluss weitere Aufgaben auf die Ausschüsse übertragen.

Artikel 3

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Dienstreisen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte aus Anlass von Sitzungen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen bzw. eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs *sowie im Rahmen von Städtepartnerschaften* gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als genehmigt. Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Städte- und Gemeindebundes genehmigungsfrei.

Artikel 4

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften ihm übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten:

a) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschl. Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro.

Der Bürgermeister hat hierüber vierteljährlich im Wirtschaftsausschuss zu berichten.

b) Entscheidungen über Aufwendungen - einschl. der Vergabe von Aufträgen - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bereitstellung,

c) Entscheidungen über Niederschlagungen, Anträge auf Stundung und Erlass von Forderungen.

d) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten und die Entscheidung, ob ein wichtiger Ablehnungsgrund vorliegt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.